

P. D. D. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

131. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 17. Dezember 1974

Tagesordnung

1. Verlängerung der Preis- und Marktordnungsgesetze (Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957)
2. Änderung des Preistreibereigesetzes 1959
3. Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
4. Änderung des Lastverteilungsgesetzes 1952
5. Verlängerung der Wirtschaftsgesetze (Marktordnungsgesetznovelle 1974)
6. Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974
7. Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
8. Authentische Auslegung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965

Inhalt

Personalien

Krankmeldung (S. 12781)

Geschäftsbehandlung

Beschluß auf zweite Lesung der Ausschlußanträge 1409 d. B., 1410 d. B., 1411 d. B., 1413 d. B. und 1414 d. B. (S. 12782)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (137/A) der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen: Verlängerung der Preis- und Marktordnungsgesetze (Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957) (1408 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959 (1409 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (1410 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Änderung des Lastverteilungsgesetzes 1952 (1411 d. B.)

Berichterstatter: Mühlbacher (S. 12783)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (138/A) der Abgeordneten Minkowitsch und Genossen: Verlängerung der Wirtschaftsgesetze (Marktordnungsgesetznovelle 1974) (1412 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974 (1413 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (1414 d. B.)

Berichterstatter: Kern (S. 12784)

Redner: Hofstetter (S. 12784), Dr. Koren (S. 12788) und Meißl (S. 12791)

Annahme der sieben Gesetzentwürfe (S. 12793)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (139/A) der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen: Authentische Auslegung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 (1415 d. B.)

Berichterstatter: Nittel (S. 12796)

Redner: Dr. Koren (S. 12796), Dr. Tull (S. 12797) und Dr. Schmidt (S. 12800)

Ausschußentschließung betreffend Berücksichtigung künftiger Dienstzulagen bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen (S. 12796) — Annahme E 46 (S. 12802)

Annahme der authentischen Interpretation (S. 12801)

Eingebracht wurden

Regierungsvorlagen

1403: 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle (S. 12781)

1405: Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (S. 12782)

1406: Änderung des Schulpflichtgesetzes

1407: Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (S. 12782)

Beginn der Sitzung: 20 Uhr 45 Minuten

Vorsitzender: Präsident Benya.

Einlauf

Präsident: Ich gebe bekannt, daß folgende Regierungsvorlagen eingelangt sind:

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ing. Rudolf Heinz Fischer ist als krank entschuldigt.

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle) (1403 der Beilagen),

12782

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Präsident

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Schul-
aufsichtsgesetz geändert wird (1405 der Bei-
lagen),

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflicht-
gesetz geändert wird (1406 der Beilagen), und

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhal-
tungs-Grundsatzgesetz geändert wird (1407 der
Beilagen).

Ich werde diese Regierungsvorlagen gemäß
§ 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung in der
nächsten Sitzung zuweisen.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Da es sich bei den Punkten 2, 3,
4, 6 und 7 der heutigen Tagesordnung um An-
träge eines Ausschusses gemäß § 19 der Ge-
schäftsordnung handelt, lasse ich zunächst dar-
über abstimmen, ob über diese Anträge unmit-
telbar in die zweite Lesung einzugehen ist
oder ob sie einem anderen Ausschuß zur
neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden
sollen.

Es handelt sich hiebei um die selbständigen
Anträge des Finanz- und Budgetausschusses
betreffend die Entwürfe von Bundesgesetzen,
mit dem

das Preistreibereigesetz 1959 (1409 der Bei-
lagen),

das Rohstofflenkungsgesetz 1951 (1410 der
Beilagen),

das Lastverteilungsgesetz 1952 (1411 der
Beilagen),

das Landwirtschaftsgesetz (1413 der Beila-
gen) und

das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz
1952 (1414 der Beilagen)

geändert werden.

Nur wenn beschlossen wird, unmittelbar in
die zweite Lesung einzugehen, können diese
Anträge mit in die Verhandlungen einbezogen
werden.

Falls kein Einwand erhoben wird, lasse ich
über den unmittelbaren Eingang in die zweite
Lesung hinsichtlich der erwähnten Ausschuß-
anträge unter einem abstimmen. — Einwand
wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu
ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen
zu erheben. — Das ist einstimmig angenom-
men.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage
ich nunmehr vor, die Debatte über die Punkte 1
bis einschließlich 7 der heutigen Tagesordnung
unter einem abzuführen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird,
werden zuerst die Berichterstatter ihre Be-
richte geben; sodann wird die Debatte über
alle sieben Punkte gemeinsam abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich
— wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagene Zusam-
menfassung ein Einwand erhoben? — Dies
ist nicht der Fall.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetaus-
schusses über den Antrag 137/A (II-3835 der
Beilagen) der Abgeordneten Robert Weisz und
Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit
dem die Preis- und Marktordnungsgesetze ver-
längert werden (1408 der Beilagen)**

**2. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und
Budgetausschusses betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistreibe-
reigesetz 1959 geändert wird (1409 der Bei-
lagen)**

**3. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und
Budgetausschusses betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Rohstoff-
lenkungsgesetz 1951 geändert wird (1410 der
Beilagen)**

**4. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und
Budgetausschusses betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Lastver-
teilungsgesetz 1952 geändert wird (1411 der
Beilagen)**

**5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetaus-
schusses über den Antrag 138/A (II-3836 der
Beilagen) der Abgeordneten Minkowitsch und
Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit
dem die Wirtschaftsgesetze verlängert wer-
den (1412 der Beilagen)**

**6. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und
Budgetausschusses betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirt-
schaftsgesetz geändert wird (Landwirtschafts-
gesetz-Novelle 1974) (1413 der Beilagen)**

**7. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und
Budgetausschusses betreffend den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebens-
mittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert
wird (1414 der Beilagen)**

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung
ein und gelangen zu den Punkten 1 bis ein-
schließlich 7, über die die Debatte unter einem
abgeführt wird.

Präsident

Es sind dies:

Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957,
Änderung des Preistreibereigesetzes 1959,
Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951,

Änderung des Lastverteilungsgesetzes 1952,
Marktordnungsgesetznovelle 1974,
Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974 und
Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.

Berichterstatter zu den Punkten 1 bis 4 ist der Herr Abgeordnete Mühlbacher. Ich ersuche ihn um seine vier Berichte.

Berichterstatter **Mühlbacher**: Hohes Haus! Namens des Finanz- und Budgetausschusses berichte ich über den Antrag der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Preis- und Marktordnungsgesetze verlängert werden.

Am 11. Dezember 1974 haben die Abgeordneten Robert Weisz, Hofstetter, Pfeifer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Der vorliegende Gesetzesantrag sieht Verlängerungen des Preisregelungsgesetzes 1957, des Preistreibereigesetzes 1959, des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, des Lastverteilungsgesetzes 1952, des Landwirtschaftsgesetzes, des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 und des Marktordnungsgesetzes 1967 jeweils bis zum 31. März 1975 vor. In der Sitzung des Nationalrates am 12. Dezember 1974 wurde dem Finanz- und Budgetausschuß gemäß § 42 der Geschäftsordnung eine Frist zur Berichterstattung bis 17. Dezember 1974 gestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Dezember 1974 in Verhandlung gezogen. Im Zuge der Beratungen wurde von den Abgeordneten Robert Weisz, Hofstetter, Dr. Mussil, Minkowitsch, Ing. Schmitzer und Genossen ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Minkowitsch, Hofstetter, Dr. Mussil, Teschl und Dr. Broesigke sowie die Bundesminister Dr. Staribacher und Dipl.-Ing. Dr. Weihs das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag (137/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Weiters stellte der Ausschuß folgendes fest:

Zu Artikel II Z. 5 § 3 b:

Der Ausschuß geht hiebei davon aus, daß Preis- oder Entgeltsveränderungen, über welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirt-

schaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Übereinstimmung erzielt haben, jedenfalls als betriebswirtschaftlich erforderlich anzusehen sind.

Zu Artikel II Z. 5 § 3 b Abs. 9:

Unter Leistungen im Sinne des § 3 b Abs. 9 sind auch die Leistungen des Handels und Fremdenverkehrs zu verstehen.

Zu Artikel II Z. 18 § 7 Abs. 13 und 14:

Eine Aufschlüsselung der Preise in Preis und Umsatzsteuer ist bei der Ersichtlichmachung zulässig.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte weiter über den Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Robert Weisz, Hofstetter, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Preis- und Marktordnungsgesetze verlängert werden (137/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Hofstetter, Dr. Mussil und Genossen beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte weiters über den Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Robert Weisz, Hofstetter, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Preis- und Marktordnungsgesetze verlängert werden (137/A),

Mühlbacher

auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Hofstetter, Dr. Mussil und Genossen beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich berichte weiters über den Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lastverteilungsgesetz 1952 geändert wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Robert Weisz, Hofstetter, Pfeifer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Preis- und Marktordnungsgesetze verlängert werden (137/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Hofstetter, Dr. Mussil und Genossen beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Lastverteilungsgesetz 1952 geändert wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigegebenen Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, möge Spezial- und Generaldebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident: Berichterstatter zu den Punkten 5 bis 7 ist der Herr Abgeordnete Kern. Ich ersuche um seine drei Berichte.

Berichterstatter **Kern:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich berichte über den Antrag (138/A) der Abgeordneten Minkowitsch, Dr. Mussil, Glaser und Genossen, die den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht haben. Der vorliegende Initiativantrag sieht eine Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1957, des Preistreibeigengesetzes 1959, des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, des Lastverteilungsgesetzes 1952, des

Landwirtschaftsgesetzes, des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 und des Marktordnungsgesetzes 1967 jeweils um ein Jahr vor. In der Sitzung des Nationalrates am 12. Dezember 1974 wurde dem Finanz- und Budgetausschuß gemäß § 42 der Geschäftsordnung eine Frist zur Berichterstattung bis 17. Dezember 1974 gestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Dezember 1974 in Verhandlung gezogen. Im Zuge der Beratungen wurde von den Abgeordneten Minkowitsch, Pfeifer, Dr. Mussil, Pansi und Ing. Schmitzer ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Minkowitsch, Hofstetter, Dr. Mussil, Teschl und Dr. Broesigke sowie die Bundesminister Dr. Staribacher und Dipl.-Ing. Dr. Weihs das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag (138/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der beigegebenen Fassung teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich darf auf die schriftlich vorliegenden Berichte (1413 und 1414), die im Detail vorliegen, verweisen, die in derselben von mir geschilderten Form behandelt worden sind. Ich beantrage, Ihnen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte in die Debatte einzugehen und darf bitten, diese Gesetzes- und Initiativanträge anzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem abgeführt.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Hofstetter.

Abgeordneter Erich **Hofstetter** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn wir uns heute mit der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze um weitere ein- einhalb Jahre zu befassen haben, so gilt es vorerst einmal festzustellen, daß es vor kurzem so ausgesehen hat, als ob es nicht wieder zu einer solchen Verlängerung kommen würde.

Erich Hofstetter

Daß es nun doch dazu kommt, ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß eine Einigung über wesentliche Änderungen bei diesen Gesetzen erzielt werden konnte. Ohne diese Verbesserungen wäre eine Verlängerung, außer vielleicht sehr kurzfristig, wie es der Herr Bundeskanzler vorgeschlagen hat, um Gelegenheit zu weiteren Verhandlungen zu geben, sicher nicht möglich gewesen.

Der Grund dafür ist eigentlich recht einleuchtend. In ihrer gegenwärtigen Form sind sowohl die Preisgesetze als auch die Marktordnungsgesetze vom Standpunkt der Konsumenten und damit auch vom Standpunkt des Gewerkschaftsbundes nicht zweckentsprechend, denn diese Gesetze wurden vor nunmehr 25 Jahren geschaffen. Damals herrschte eine ganz andere wirtschaftliche Situation, sie konnten trotz kleinerer Novellen nicht an die heutigen Gegebenheiten angepaßt werden. Was einmal in einer ganz anderen Situation für die Konsumenten noch tragbar war, veranlaßt uns heute, eine Änderung vorzunehmen. Das wissen natürlich genauso die Vertreter der Landwirtschaft. Denn niemand als sie selber weiß besser, daß die Marktordnungsgesetze in der heutigen Form überwiegend den landwirtschaftlichen Genossenschaften und gewissen Händlerkreisen dienen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in seiner letzten Sitzung einstimmig sich zu dem Standpunkt bekannt, daß der OGB eine unveränderte Verlängerung der Marktordnungsgesetze ablehnt. Aus der Einstimmigkeit dieses Beschlusses können Sie erkennen, daß das nichts mit Parteipolitik zu tun hat. Im Gewerkschaftsbund geht es uns einzig und allein darum, daß auf so wichtigen Gebieten wie der Versorgung mit Grundnahrungsmitteln nicht Gesetze bestehen können und sollen, die nicht den notwendigen Erfordernissen entsprechen.

Die gleiche Überlegung gilt natürlich ebenso für die Preisgesetzgebung. Es gehört nicht allzuviel Phantasie dazu, sich auszumalen, wie wirkungslos Preisgesetze sind, wenn nun die Gewerkschaften und die Arbeiterkammern als Konsumentenvertreter zu dem Schluß kommen, daß das Auslaufen dieser Gesetze keine Nachteile für ihre Mitglieder bringen würde. Gerade bei diesen Gesetzen konnte im Verhältnis zu früher trotz harten Argumenten der Bundeswirtschaftskammer ein Übereinkommen erzielt werden.

Als Ergebnis der Gespräche der letzten Tage, an denen sowohl die beiden großen politischen Parteien als auch die Vertreter der großen Interessenvertretungen teilgenommen

haben, liegt uns nunmehr ein Kompromiß vor. Und ich möchte ausdrücklich betonen, daß es sich um ein Kompromiß handelt, ein Kompromiß zwischen zwei einander sehr entgegengesetzten Standpunkten. Die ÖVP wollte am Beginn der Verhandlungen eine unveränderte Verlängerung des gesamten Paketes der Wirtschaftsgesetze im Interesse der von ihr vertretenen Gruppen und im Interesse auch der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die SPÖ wollte dagegen weitreichende Veränderungen im Interesse der gesamten Versorgung und der Konsumenten. Die ÖVP war für unveränderte Verlängerung und war damit sogar bereit, eventuell, wenn kein Kompromiß zustandekäme, ein Auslaufen in Kauf zu nehmen.

Wie sieht der Kompromiß nun aus? Die Gesetze werden auf eineinhalb Jahre verlängert, wobei immerhin wesentliche Veränderungen sowohl in der Preisgesetzgebung als auch beim Marktordnungsgesetz eingebaut werden konnten.

Wir Sozialisten haben diesem Kompromiß zugestimmt, weil wir einerseits an einer weiteren ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich größtes Interesse haben und weil andererseits auch weitere Erfahrungen mit den Neuformulierungen dieser Gesetze gewonnen werden müssen. Auf Grund dieser Erfahrungen wird man dann in eineinhalb Jahren zu entscheiden haben, ob jetzt die richtige Form für die Wirtschaftsgesetze gefunden wurde oder ob nicht doch die eine oder andere weitere Änderung notwendig ist.

Gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die verfassungsrechtliche Problematik des ganzen Paketes der Wirtschaftsgesetze einzugehen. In der Öffentlichkeit entsteht immer wieder der falsche Eindruck, daß diese Gesetze deswegen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen, weil es sich um so wichtige Materien handelt. Ich will nicht bezweifeln, daß die Materie an sich eine gewisse Notwendigkeit beinhaltet.

Ihnen, meine Damen und Herren, ist es natürlich klar, daß wir sehr oft in diesem Hause wesentlich wichtigere Materien auch mit einfacher Mehrheit regeln. Der Grund, warum eine Zweidrittelmehrheit für die Marktordnungsgesetze erforderlich ist, liegt darin, daß in diesen Gesetzen auch Materien geregelt werden, die gemäß unserer Bundesverfassung eigentlich Landessache wären. Dies gilt zum Beispiel zur Gänze für das Preisregelungswesen, es gilt aber auch für einen erheblichen Teil der Bestimmungen im Rahmen des Marktordnungsgesetzes.

Erich Hofstetter

Warum diese Kompetenzen bei den Ländern liegen, wird wohl nur der Verfassungshistoriker klären können. Tatsache ist aber, daß zumindest seit dem Zweiten Weltkrieg die Länder niemals von diesen Kompetenzen Gebrauch machen konnten, weil der Bund sie durch mit Verfassungsbestimmungen beschlossenen Wirtschaftsgesetzen an sich gezogen hatte. Dies wurde stets damit begründet, daß die betreffenden Materien einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen. Dies war vor 25 Jahren, in der Notzeit sicherlich auch notwendig.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Darf ich mich nun den wichtigsten Gesetzen im Rahmen des Paketes der sieben Wirtschaftsgesetze zuwenden. Als erstem dem Marktordnungsgesetz, weil an diesem die Verhandlungen fast gescheitert wären. Dabei ist gerade über das Marktordnungsgesetz am längsten verhandelt worden.

Seit fast zwei Jahren bestand im Landwirtschaftsministerium ein Verhandlungsausschuß, dem sowohl Ministerialvertreter als auch Vertreter der großen Interessenorganisationen angehörten. Dieser Ausschuß hat sogar vier Untergruppen eingesetzt. In diesem Rahmen sind zahlreiche Sitzungen abgehalten worden. Ich sage das deshalb, um der Legende von einer zu kurzen Beratungszeit vorzubeugen.

Bedauerlicherweise konnte bei allen diesen Verhandlungen überhaupt keine Übereinstimmung in auch nur einer einzigen wesentlichen Frage erzielt werden. Die Ursache dafür ist relativ leicht zu erklären: Die Vertreter der Landwirtschaft haben sämtliche Vorschläge, die von seiten der Arbeitnehmerorganisationen gemacht wurden, abgelehnt. Angesichts dieser Haltung der Landwirtschaftsvertreter sind die Verhandlungen zwar nicht abgebrochen worden, aber letzten Endes im Sand verlaufen.

Auch dazu ein ehrliches, aber ernstes Wort: Die Haltung der Vertreter der Landwirtschaft bei diesen Verhandlungen kann man nur auf zwei Arten interpretieren: Entweder die Herren waren unendlich mutwillig, weil sie die ihrer Ansicht nach doch wichtigen Gesetze in Frage gestellt haben, was ich Ihnen jedoch nicht unterstellen möchte, das sei hier ausgesprochen, oder es stimmen doch jene Behauptungen, die davon sprechen, daß die innere Zerrissenheit der ÖVP jede positive Entscheidung unmöglich macht.

Es ist nicht unsere Aufgabe, Ihnen, meine Herren von der ÖVP, als Vertreter des Bauernbundes Vorschriften darüber zu machen, wie Sie ihre Organisation führen. Wir können aber nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu

machen, daß Sie Verhandlungen mit unserer Seite dadurch außerordentlich erschweren, daß Ihre dort anwesenden Vertreter entweder von vornherein sagen, daß sie keinerlei Zusagen machen können, oder diese wieder zurückziehen müssen, weil sie in den eigenen Organisationen damit nicht zurechtkommen. Das Resultat ist eine echte Unbeweglichkeit, die sie jeder Verhandlungsmöglichkeit beraubt. Ob dieses Erstarren im Vorhandenen den von Ihnen Vertretenen nützt, müssen Sie selber beurteilen. Wir können Ihnen nur sagen, daß es dadurch immer schwerer wird, zu verhandeln.

Trotzdem ist es wirklich im letzten Augenblick gelungen, daß es im Rahmen des Marktordnungsgesetzes zu wesentlichen Änderungen kommen wird. Und dies vor allem auf dem Gebiet des Viehverkehrsfonds, der nicht nur für uns seit langem ein Stein des Anstoßes ist.

Darf ich Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Rechnungshof in einem seiner letzten Berichte ausdrücklich angeregt hat, den Viehverkehrsfonds völlig abzuschaffen, und zwar deshalb, weil diese Form des Fonds zu hohe Kosten verursacht. Am Rande sei vermerkt, daß die Personalkosten der Fonds etwa 70 Millionen Schilling jährlich ausmachen, die Tätigkeit des Viehverkehrsfonds aber leicht im Rahmen des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt werden könnte.

Aber auch die verschiedenen Strafprozesse — ich denke vor allem an Graz —, die wegen Gesetzwidrigkeiten bei der Viehausfuhr in letzter Zeit geführt werden, zeigen deutlich, daß auf dem Viehsektor nicht alles in Ordnung ist. Das Wort von der österreichischen Fleisch-Mafia, das man immer wieder hört, ist kein leeres Gerede. In dieser Branche herrschen Zustände, wie man sie sonst nur selten wo findet, wobei die Sache aber dadurch nicht besser wird, daß es immer wieder Gerüchte gibt, die die Finanzierung einer sehr kleinen österreichischen Partei mit den Fleisch- und Viehimporten aus osteuropäischen Ländern in Zusammenhang bringen.

Durch die heute zu beschließenden Änderungen des Marktordnungsgesetzes hoffen wir, den Viehimport so umzugestalten, daß nicht einige wenige Händler, eben die von Zeitungen fallweise als Fleisch-Mafia bezeichneten, den Markt völlig einseitig kontrollieren. Es soll auch anderen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich am Viehimport, und hier beim toten Tier und bei Schweinehälften, zu beteiligen. Es soll dafür gesorgt werden, daß nicht teure, sondern auch preisgünstige Importangebote zum Zuge kommen.

Erich Hofstetter

Von größter Wichtigkeit, auch vom Standpunkt des Rechtsstaates aus, erscheint uns aber die Neuregelung beim Weisungsrecht des Landwirtschaftsministers.

Hohes Haus! Schon das bisherige Marktordnungsgesetz sieht ein Weisungsrecht des Landwirtschaftsministers vor. Nicht deswegen, weil den Bauernvertretern in den diversen Agrarfonds dieses Weisungsrecht so lieb wäre, sondern deswegen, weil das ganze Gesetz im Sinne der in Österreich herrschenden Ministerverantwortlichkeit sonst verfassungswidrig wäre.

Doch dieses Weisungsrecht war bisher so konstruiert, daß der Landwirtschaftsminister an die Verwaltungskommissionen der Agrarfonds Weisungen erteilen konnte. Normalerweise müßte man annehmen, daß die Verwaltungskommissionen diese Weisungen auch befolgen. Das gehört doch zu einem Rechtsstaat. Doch davon scheinen die Agrarvertreter in den genannten Fonds nicht allzuviel zu halten. In dem Fall, in dem der derzeitige Landwirtschaftsminister eine solche Weisung erteilt hat, wurde sie vom Viehverkehrsfonds lange Zeit ganz einfach ignoriert, weil die Vertreter der Bauern mit ihrem dortigen Vetorecht jede Befolgung der Weisung verhindert haben und verhältnismäßig sehr spät erst dieser Weisung dann Folge geleistet haben.

Nun könnte man das als einen Einzelfall und als ein Mißverständnis auffassen. Aber gerade bei den Verhandlungen um das Marktordnungsgesetz haben sich die Vertreter der Landwirtschaft eindeutig dagegengestellt, daß dem Landwirtschaftsminister irgendwelche Handhaben gegeben werden, um sein Weisungsrecht tatsächlich durchzusetzen. Anders ausgedrückt: Die Landwirtschaft steht auf dem Standpunkt, daß der Minister kein Weisungsrecht an die Agrarfonds haben sollte. Sie steht aber gleichzeitig auf dem Standpunkt, daß es dem guten Willen ihrer Vertreter in den Agrarfonds überlassen zu sein hat, ob die Agrarfonds dann die Weisungen des Ministers befolgen.

Auf dem Gebiet des Viehverkehrsfonds konnte daher durchgesetzt werden, daß Sanktionen für den Fall bestehen, daß der Fonds eine Weisung des Landwirtschaftsministers nicht befolgt. Bei den anderen Fonds ist eine solche Regelung nicht gegeben, und sie war auch, das möchte ich hier feststellen, noch nicht notwendig.

Ich kann aber auch nicht umhin, festzustellen, daß sämtliche weiteren Forderungen der Konsumenten auf Verbesserung der Marktordnungsgesetze unberücksichtigt geblieben sind. Dazu gehört zum Beispiel eine stärkere

Vertretung der Konsumenteninteressen in den Organen der Agrarfonds. Dazu gehört auch die Frage der Einbeziehung der Exporte in die Kompetenzen der Fonds. Denn es ist ja wirklich nicht einzusehen, warum die Importe von Marktordnungswaren der Zustimmung des Fonds und damit dem Veto der Landwirtschaft unterliegen, während für die Exporte die Fonds nicht zuständig sind. Auch diese Frage wird in der uns zur Verfügung stehenden Zeit einer Beratung unterzogen werden.

Um beim Agrarbereich zu bleiben, möchte ich noch kurz das Landwirtschaftsgesetz erwähnen. Hier ging es ja weniger um große Änderungen, da keine diesbezüglichen Wünsche vorlagen. Ich möchte Ihnen aber doch in Erinnerung rufen, daß der gesamte Grüne Plan auf dem Landwirtschaftsgesetz fußt und das Auslaufen dieses Gesetzes somit doch das Ende des Grünen Planes bedeutet hätte, der diesmal im Budget 1975 1338 Millionen vorsieht. So war auch diese Frage in die Beratungen mit einbezogen.

Hohes Haus! Aber auch auf dem Gebiet des Preisregelungsgesetzes wird es zu einer sehr wesentlichen Änderung kommen. In allen jenen Fällen, in denen sich Firmen oder Branchen nicht an das Verfahren der Paritätischen Kommission halten, werden die Behörden in Hinkunft die Möglichkeit haben, ein amtliches Preisregelungsverfahren einzuleiten, und zwar auch ohne Zustimmung der Bundeswirtschaftskammer. Es wird also endlich möglich sein, Außenseitern der Wirtschaft — und hier geht es um Außenseiter der Wirtschaft — auf dem Preissektor wirkungsvoll entgegenzutreten.

Für diese amtliche Preisregelung gegen Außenseiter wird zwar grundsätzlich der Handelsminister zuständig sein, er wird aber nun auch die Möglichkeit haben, diese Kompetenz für den Bereich der Leistungen laut § 3 b an die Landeshauptleute zu übertragen. Dabei bitte zu beachten, daß zu den Leistungen unter anderem auch der gesamte Fremdenverkehr und der gesamte Handel zählt. Das ist sicherlich ein Fortschritt.

Ich kann aber nicht umhin, auch festzustellen, daß wesentliche Forderungen der Konsumenten im Rahmen der Preisgesetzgebung auch hier nicht erfüllt werden konnten. Dazu zählt insbesondere die Forderung, den Preisbehörden die Möglichkeit zu geben, gegen überhöhte Handelsspannen vorzugehen. Dazu zählt aber auch der Wunsch, eine strengere Preisregelung bei Importwaren einzuführen.

Gerade angesichts der Tatsache, daß ein erheblicher Teil des Preisauftriebs in Österreich oft auf importierte Waren zurückzuführen ist,

12788

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Erich Hofstetter

wäre eine wirkungsvolle gesetzliche Regelung hier besonders wichtig gewesen.

Es ist und bleibt für uns aber auch unverständlich, warum hier die Interessen ausländischer Unternehmungen manchmal mit wesentlich größerer Härte vertreten wurden als diejenigen der inländischen Wirtschaft. Dieses Problem werden Sie sich mit Ihren eigenen Mitgliedern ausmachen müssen. Ich kann Ihnen nur sagen, daß österreichische Industrielle uns immer wieder mit Recht fragen, warum sie mit ihren Preiserhöhungen vor die Paritätische Kommission gehen müssen, während ihre im Ausland erzeugenden und nach Österreich liefernden Kollegen von jedweder Preiskontrolle befreit sind.

Hohes Haus! Ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, meiner Befriedigung über die Verbesserung des Preisregelungsgesetzes Ausdruck zu geben. Ich möchte aber ebenso davor warnen, zu glauben, daß man mit diesem Gesetz allein nun den Preisauftrieb verhindern könne. Ich habe besonders von dieser Stelle immer wieder darauf hingewiesen, daß die Preisgesetzgebung allein nicht ausreicht, um den Preisauftrieb in den Griff zu bekommen. Wir haben immer wieder betont, daß gute Preisgesetze hier einen bestimmten Beitrag leisten können; nicht mehr und nicht weniger.

Schaue ich mir nun das heute vorliegende Gesetz an, muß ich sagen, daß dieser positive Beitrag zur Bekämpfung des Preisauftriebes sicher größer werden kann. Ich muß aber gleichzeitig feststellen, daß sehr wesentliche und wichtige Forderungen der Konsumenten unerfüllt geblieben sind und daß sich dies auf die vorhandenen Möglichkeiten nachteilig auswirken könnte.

Zu der Verlängerung des Preistreibergesetzes, das wir heute ebenfalls beschließen wollen, ist nicht allzuviel zu sagen. Dieses Gesetz war in den Verhandlungen der letzten Monate weitgehend unbestritten. Das Gleiche gilt auch für das Rohstofflenkungsgesetz, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz und das Lastverteilungsgesetz. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um die Vorsorge für Notsituationen. Sie ermöglichen es, Rohstoffe, Lebensmittel und Energielieferungen zu bewirtschaften, sollte irgendwann einmal eine Krise eintreten. Solche Möglichkeiten muß jede Regierung haben, wenn man auch hoffen darf, daß sie möglichst selten angewendet werden müssen beziehungsweise überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

Es zeigt vielleicht von der unerhörten Leichtfertigkeit, mit der die Vertreter der ÖVP — das sei hier gesagt — in den Verhandlungen der letzten Tage aufgetreten sind, daß sie

auch hier diesen ganzen Fragenkomplex zusammengezogen haben. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Völlig daneben!*)

Hohes Haus! Der Kompromiß, den wir mit unserer heutigen Beschlußfassung endgültig besiegeln, wird sicher einen Beitrag zur weiteren ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land leisten können. Österreich hat ja einen sehr guten Ruf zu verteidigen. 1974 werden wir das größte Wachstum aller Industriestaaten erzielen. Wir werden zu den vier Industrieländern der Welt gehören, in denen der Preisauftrieb im Jahresdurchschnitt unter 10 Prozent liegt. Wir haben auf dem Gebiet der Wirtschaft Großes geleistet, und es gilt auch für die Zukunft, die erzielten Erfolge zu wahren. Und dazu möge dieser Kompromiß beitragen. Wir haben deshalb Abstriche von unseren ursprünglichen Forderungen, von deren Berechtigung wir weiterhin überzeugt sind, hingenommen.

Und aus diesem Grund, meine Damen und Herren, stimmt meine Fraktion der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Koren.

Abgeordneter Dr. **Koren** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu sehr später Stunde wird wieder einmal die Verlängerung der sogenannten Wirtschaftsgesetze hier im Hohen Haus behandelt, und allein in den relativ wenigen Jahren, in denen ich politisch tätig bin, mache ich ähnliche Situationen nunmehr zum fünften Mal mit. Das allein zeigt, daß die Frage der Wirtschaftsgesetze seit eh und je ein politischer Spielball gewesen ist.

Ich glaube, daß das nicht richtig ist. Denn die Frage, wem diese Wirtschaftsgesetze nützen, war immer Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, und der Herr Abgeordneter Hofstetter hat ja eben wieder ein Beispiel dafür gegeben, daß hier offenbar verhärtete und veraltete Ansichten wirksam sind.

Er steht offensichtlich auf dem Standpunkt, daß es hier ausschließlich um die Interessen der einen Gruppe gegen die Interessen anderer Gruppen geht. Sie haben nie zur Kenntnis nehmen wollen, daß diese Wirtschaftsgesetze in allem und als Ganzes gesehen wesentlicher Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung sind und daß diese Gesetze, meine Damen und Herren, allen Österreichern zugute kommen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Zum anderen, Herr Abgeordneter Hofstetter: Ich glaube, wenn Sie abschließend meinen, Sie hätten nicht alle Wünsche der Konsumenten durchsetzen können, dann haben Sie

Dr. Koren

sich nur im Vokabel vergriffen. Wenn Sie gesagt hätten: nicht alle Wünsche der sozialistischen Fraktion, dann stimmte ich mit Ihnen überein. Aber diese Wünsche sind nicht identisch mit den Wünschen der Konsumenten. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

Die Frage der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze war immer ein politisches Spiel in besonders starken Streßsituationen. Der Unterschied in diesem Herbst gegenüber früher war der, daß diesmal besonders frühzeitig damit begonnen wurde, die politische Landschaft zu verunsichern.

Eine weitere Besonderheit war die, daß diesmal die Attacke gegen die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze nicht von der politischen Führungsspitze der Sozialistischen Partei ausgegangen ist, sondern vom Präsidenten des Gewerkschaftsbundes. Welche internen Ursachen das gehabt haben mag, möchte ich hier nicht untersuchen.

Der Zweck dieser Arbeitsteilung scheint mir ziemlich klar zu sein. Und Sie, Herr Kollege Hofstetter, haben das ja auch ziemlich unverblümt zum Ausdruck gebracht, zumindest Ihre Enttäuschung darüber, daß die Rechnung nicht aufgegangen ist. (*Abg. Dr. Gruber: Diesmal nicht!*) Die Überlegung war zweifellos, durch eine möglichst frühe und durch eine möglichst harte Attacke die Österreichische Volkspartei zu verunsichern und für Ihre Überlegungen reif zu machen (*Abg. Dr. Kohlmaier: Da müssen andere kommen!*), vielleicht sogar die Hoffnung, sie in diesen Fragen in einen inneren Widerstreit zu bringen. Und hier, glaube ich, begann Ihr großer Irrtum. Denn Ihr ganzes Vorgehen war wenig glaubwürdig.

Vor zwei Jahren haben wir diese Gesetze zum letzten Mal verlängert und uns damals verpflichtet, jederzeit sofort in neue Verhandlungen über eine allfällige Neuordnung der Materien einzutreten. Als Sie heuer im Sommer die Attacke sofort mit der Ultima ratio begannen, dann sollen eben die Gesetze auslaufen, wenn nicht alle unsere Vorstellungen realisiert werden können, zu diesem Zeitpunkt, meine Damen und Herren, waren Ihre Vorstellungen nicht einmal Ihnen selber schon bekannt.

Ich habe mir deshalb erlaubt, schon im Sommer von einem Pokerspiel zu sprechen, das um die Wirtschaftsgesetze ausgebrochen ist. Und, meine Damen und Herren, ich war mir klar darüber, was Ihnen vielleicht entgangen ist: daß ein Verzicht auf die Verlängerung dieses Paketes von Wirtschaftsgesetzen im derzeitigen Zustand der Wirtschaft keine ernst zu nehmende Drohung und keine ernst zu nehmende Alternative gegenüber einer Verlängerung dieser Gesetze tatsächlich ist. Denn

wir befinden uns derzeit in einer nationalen und internationalen Lage, die einfach eine solche Ultima ratio des Auslaufens dieser Gesetze nicht zuläßt. Wir stehen vor der Tatsache, daß sich auf dem Gebiet der meisten Agrarpreise eine völlige Umkehr der Preissituation gegenüber früher ergeben hat. Fast alle Weltmarktpreise liegen weit über jenen, die durch die inländische Agrarmarktordnung gewährleistet werden.

Wir leben in einer Phase der Verknappung und der Verteuerung von wichtigen Roh- und Energiestoffen. Und wir sind in einer Phase, in der eine Verstärkung der österreichischen und der internationalen Inflationstendenzen fast unvermeidbar scheint.

Ich glaube nicht, daß in einer solchen Situation jemand die chaotische Lage, die nach einem Auslaufen dieser Gesetze eintreten müßte, in Verhandlungen ernsthaft einbringen kann.

Vielleicht auch, meine Damen und Herren, war diese Strategie als Strategie gegen die Bauern in diesem Land gedacht, gegen einen Stand, der seit dem Beginn Ihrer Alleinregierung im Zentrum Ihrer Abneigungen steht. Sie mußten, glaube ich, in diesem Herbst erkennen, daß das eine falsche Rechnung war, daß es nicht eine Strategie gegen die Bauern, sondern eine Strategie gegen die gesamte österreichische Bevölkerung gewesen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben von Haus aus, Hohes Haus, keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir über die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze — hier muß ich Sie korrigieren, Herr Kollege Hofstetter — immer gesprächsbereit gewesen sind. Allerdings dürfen Sie unter Gesprächsbereitschaft nicht das Einverständnis mit allen Ihren Forderungen verstehen.

Wir können heute, ohne daß ich auf alle Details eingehe, mit Befriedigung feststellen, daß die Vernunft in letzter Minute eingekehrt ist und daß wir heute eine Verlängerung dieser Gesetze beschließen können. Ich möchte nur noch ganz kurz auf die zwei wesentlichen Elemente der heutigen Verlängerungen eingehen.

Bei den Marktordnungsgesetzen ... (*Ein Teil der Saalbeleuchtung erlischt vorübergehend. — Abg. Peter: Die drehen uns das Licht ab, Herr Kollege! — Weitere Zwischenrufe.*) Herr Kollege Peter, keine Aufregung, zur Not kann ich das auch im Finstern auswendig. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Graf: Und zuhören können die Freiheitlichen auch im Finstern!*)

Bei der Marktordnung ging es im Prinzip darum, daß nach den Vorstellungen der Sozialistischen Partei das bewährte System

Dr. Koren

des Konsensprinzips in den Agrarmarktordnungen beziehungsweise in den Fonds durch ein System von Mehrheitsentscheidungen ersetzt werden sollte. Sie wollten also das seit Jahren funktionierende und auf dem Ausgleich der Interessen zwischen Gruppen beruhende System durch Ihre Mehrheit und durch Überstimmen, das heißt durch Ihr alleiniges Entscheidungsrecht, korrigiert wissen. Daß wir dem nicht zustimmen konnten, war, glaube ich, von der ersten Sekunde der Verhandlungen an klar und vorauszusehen.

Was Sie dabei allerdings übersehen haben, ist, daß Sie in jenen Körperschaften, durch die Sie in den Fonds vertreten sind, längst — zumindest hat das die letzte Arbeiterkammerwahl gezeigt — keinen Alleinvertretungsanspruch mehr besitzen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Und ich wage Ihnen heute mit einiger Sicherheit vorauszusagen, daß der in den letzten Wochen sehr vehement geäußerte Wunsch des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes auf Berücksichtigung seiner Vertreter bei der Besetzung dieser Gremien sobald nicht vom Tisch kommen wird.

Meine Damen und Herren! Ich bin sehr froh darüber, daß die lebenswichtige Funktion der Agrarmarktordnung erhalten werden konnte. Nicht deshalb, weil die Bauern davon einen Vorteil hätten, sondern deshalb, weil damit ein eingespieltes und funktionsfähiges System im Interesse aller Österreicher, auch der Konsumenten, erhalten wird und damit in einer Zeit wachsender Unruhe die Sicherheit der österreichischen Nahrungsmittelversorgung gewährleistet werden kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der zweite schwerwiegende Punkt in den Verhandlungen waren die Preisgesetze. Die Preisgesetze sind fast mehr noch als die Marktordnung vor allem seit dem Beginn der Beschleunigung der Inflation eine Art politischer Blitzableiter für die Regierungspartei geworden. Immer dann sind neue Wünsche über neue Modifikationen der Preisgesetze geäußert worden, wenn Ihnen, meine Damen und Herren von der Bundesregierung, der Inflationshut stärker zu brennen begonnen hat.

Ich glaube, im Hintergrund all dieser neuen Wünsche und Forderungen an neue Preisgesetze stand immer die Hoffnung: Hoffentlich lehnt die ÖVP diese Vorstellungen ab, damit wir dann diesen Blitzableiter voll in Funktion setzen und überall behaupten können, an dieser Inflation ist die böse Österreichische Volkspartei schuld, sie hat ja dem Herrn Handelsminister nicht das Instrumentarium gegeben, mit dem er die absolute Stabilität in Österreich gewährleistet hätte, aber leider hat er nicht können. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Herr Handelsminister! Ich möchte Sie nicht daran erinnern, daß Sie vor drei Jahren noch eindeutig auf dem Standpunkt gestanden sind, daß administrative Preisregelung wenig Sinn hat, sondern daß man — und hier teile ich vollkommen und 100prozentig Ihre Meinung — stabile Preisverhältnisse nur mit wirtschaftspolitischen Mitteln, das heißt durch eine auf Stabilität gerichtete Wirtschaftspolitik, herbeiführen kann.

Seither haben Sie Ihre Meinung geändert und immer wieder neue Instrumente verlangt. Diesmal haben Sie es besonders groß angelegt, ich glaube fast in der Überlegung: So hoch, wie ich die Latte jetzt in dem Horrorentwurf lege — den Sie im November zusammengebastelt haben —, so hoch kann die ÖVP gar nicht springen. Die Ablehnung ist daher gewiß, und die Propaganda für die nächsten Monate, wenn die Inflation die nächste Etappe nach oben bewerkstelligt, ist dann auch schon wieder gewährleistet. Dann ist wieder die ÖVP schuld!

Herr Handelsminister! Wir lassen Ihnen diesmal keine Ausrede. Der Vorschlag, den wir Ihnen mit dem § 3 b gemacht haben, geht sehr weit, darüber sind wir uns im klaren. Er bedeutet, daß Sie mehr als nur eine Rute im Fenster in der Hand haben, daß Sie tatsächlich dort, wo es zu Außenseiterexzessen kommt, dort, wo es zum Ausbrechen von Außenseitern aus dem System unserer Paritätischen Kommission kommt, eingreifen können.

Wir haben Ihnen als Einsatzmöglichkeit die Bestimmung vorgelegt, daß Sie dann einschreiten können, wenn eine vorgenommene Preiserhöhung „betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist“. Wir haben diesen Begriff deshalb eingeführt, weil der bisher in der Preisgesetzgebung verwendete Begriff „volkswirtschaftlich“ für einen Unternehmer nicht determinierbar ist, weil er Komponenten enthält, die für den einzelnen einfach nicht beurteilbar sind. Für den einzelnen Unternehmer können nur betriebswirtschaftliche Fakten tatsächlich ein Ansatzpunkt seiner Preisüberlegungen sein.

Wir werden sehen, Herr Handelsminister, was Sie in Zukunft mit diesem Instrument tatsächlich tun können. Ich habe aus den Verhandlungen mit Ihnen eher den Eindruck, daß es Sie schon reut, daß Sie das Instrument bekommen haben, denn kaum hatten Sie es, wollten Sie es schon in vollem Umfang an andere abtreten, immer wieder mit der Beteuerung, daß Sie gar nicht in der Lage wären, ein solches Gesetz zu administrieren, weil es Ihnen dazu an Leuten fehlt. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Dr. Koren

Da möchte ich Sie nur am Rand fragen, wie Sie sich dann eigentlich die Administration Ihres Wunsches nach einer Auslandspreiskontrolle vorgestellt haben. Hätten Sie dann eine internationale Preispolizei ins Leben gerufen? Hätten Sie bei den Botschaften Preisattachés eingeführt, die in Lissabon, in London, in Stockholm Erhebungen durchgeführt hätten, die bei ausländischen Unternehmungen Nachfrage gehalten hätten, wenn Sie nicht einmal in der Lage sind, in St. Pölten nach dem Rechten zu sehen? *(Beifall bei der ÖVP.)* Wir haben deshalb — und daran scheiterte in der ersten Phase die Ubereinkunft — der Übertragung einer eingeschränkten Kompetenz an die Landeshauptleute letztlich unsere Zustimmung gegeben, bezogen auf den Bereich der Dienstleistungen, die von örtlicher Bedeutung sind.

Meine Damen und Herren! Die übrigen Wirtschaftsgesetze waren ihrem Inhalt nach nicht nennenswert umstritten. Aber auch deren Bedeutung ist heute eine andere, als sie vielleicht anlässlich der letzten Verlängerung gewesen ist. Es ist ziemlich genau ein Jahr her, Herr Handelsminister, daß Sie das Rohstofflenkungsgesetz sehr rasch und sehr kurzfristig novelliert bekommen mußten, um in einer Knappheitssituation tatsächlich einschreiten zu können.

Daß wir zum Schluß nach Ihrem Angebot auf eine dreimonatige Verlängerung zu einem Kompromiß von eineinhalb Jahren gekommen sind, betrachte ich zwar nicht als befriedigend, aber doch als so weit ausreichend, daß nach einem nächsten Wahlgang genügend Zeit bleibt, um die weitere Verlängerung dieser Gesetze vorzubereiten und zeitgerecht zu erledigen.

Meine Damen und Herren! Unter diesen Aspekten, glaube ich, können wir mit dem Ergebnis zufrieden sein. Meine Fraktion wird den sieben Wirtschaftsgesetzen ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Meißl.

Abgeordneter **Meißl** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vielleicht war es Zufall, vielleicht war es auch symbolisch, daß während der Ausführungen des Herrn Professors Koren das Licht auszugehen drohte. Sollte dieser faule Kompromiß das Licht so scheuen, fragen wir uns Freiheitlichen? *(Beifall bei der FPÖ. — Abg. Graf: Bei Ihnen muß das Licht ausgehen!)*

Herr Präsident! Dieser Kompromiß ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte beider Parteien. Das darf hier festgestellt werden. *(Zwischenrufe.)* Aber Sie verlängern nur die Zeit! *(Abg.*

Graf: Das einzige, was Sie kränkt, ist, daß Sie nicht dabei waren!)

Wir Freiheitlichen betrachten die Verlängerung dieser Gesetze, zu der auch unsere Fraktion die Zustimmung geben wird, als notwendig im Interesse der Bevölkerung, als notwendig im Interesse sowohl der Produzenten als auch der Konsumenten. Nicht aber können wir Freiheitlichen uns abfinden mit der Vorgangsweise, wie diese Verlängerungen jeweils zustande kommen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Es ist doch so, daß man diese Wirtschaftsgesetze zum Spielball — der Herr Professor Koren hat es auch schon erwähnt, er sprach vom Spiel — der marktpolitischen Auseinandersetzungen der beiden großen Parteien gemacht hat. Wir meinen, das kann nicht im Interesse der Bevölkerung liegen, und wir glauben, daß man die nächste Zeit, die eineinhalb Jahre, nun wirklich zu nützen hat, um rechtzeitig Überlegungen anzustellen, wie diese Gesetze novelliert gehören.

Beide Vorredner, der Herr Abgeordnete Hofstetter und auch der Herr Professor Koren, haben ja zum Ausdruck gebracht, daß man rechtzeitig reden muß und daß die Gesetze verbessert gehören. Der Herr Abgeordnete Hofstetter hat das ziemlich klar zum Ausdruck gebracht. Nicht einverstanden bin ich allerdings mit seiner Formulierung. Er sagte, es war eine einstimmige Entscheidung. Das stimmt noch für den Ausschuß, aber es war sicherlich keine Entscheidung frei von Parteitaktik. Hier sind wir Freiheitlichen anderer Meinung. Wir wissen auch, was sich in den letzten Wochen abgespielt hat, und sind nun einmal der Meinung — das möchte ich hier für meine Fraktion deponieren —, daß man sich sehr, sehr genau überlegen muß, was zu tun ist, und ob es nicht vielleicht besser ist, sich doch einmal damit vertraut zu machen, die Zweidrittelklausel fallenzulassen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Wir wissen, daß die eine Seite das immer als eine Absicherung betrachtet. Wir glauben aber, daß dieses Spiel, das seit 25 Jahren wiederholt wird — Herr Professor Koren sprach davon, daß er es schon fünfmal miterlebt hat, es sind aber weit über zehnmals Verlängerungen beschlossen worden —, im Grunde genommen immer wieder — und das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen — mit Junktimierungen verbunden wurde, die mit der Sache nichts zu tun hatten.

Es war so, daß Bundesheerfragen, Fragen der verstaatlichten Industrie und verschiedene andere Fragen mit in Verhandlung standen sind — sicherlich nicht offiziell als Tagesordnungspunkt, aber es war sehr oft so, und ich selbst habe das einmal hier im Hause

12792

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Meißl

gesagt, daß unmittelbar nach der Verabschiedung einer Materie, es ging in diesem Fall um die verstaatlichte Industrie, der nächste Tagesordnungspunkt die Verlängerung der Marktordnungsgesetze war; hier war der unmittelbare Zusammenhang zweifelsohne gegeben, wenn es auch nicht unter einem behandelt wurde. Diese Art und Weise, wie man diese für die ganze Bevölkerung wichtigen Fragen behandelt, können wir Freiheitlichen einfach nicht unwidersprochen hinnehmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Ich darf auch noch zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hofstetter einiges sagen. Er sagt, die Zweidrittelmehrheit könnte man — ich habe es so aufgefaßt — einmal fallen lassen. Wir meinen, darüber kann man reden. Preisregelung, hat er gesagt, sei kein Allheilmittel. Es freut uns eigentlich, daß von dieser Seite auch festgestellt wird, daß Fragen der Preisregelung im Grunde genommen kein Mittel sind, die Preise wirklich in den Griff zu bekommen. Trotzdem müssen oder wollen wir heute wieder diese Gesetze beschließen, da es ein gesamtes Paket ist.

Gestatten Sie mir, daß ich vielleicht ganz kurz einen Rückblick halte, was freiheitliche Abgeordnete zu diesen Fragen gesagt haben. Es ist doch nicht so, daß wir nicht schon immer bestimmte Auffassungen gehabt hätten. Nicht nur hinsichtlich von Marktordnungen, sondern auch zu anderen Fragen, wie beispielsweise zum Landwirtschaftsgesetz.

Wir haben heute ein Landwirtschaftsgesetz, aber es ist nicht das Landwirtschaftsgesetz, welches seinerzeit von freiheitlichen Abgeordneten hier in diesem Hause deponiert wurde. Hier fehlt es an entscheidenden Kriterien, an den Sicherungen der Rechtsstellung der Landwirtschaft. Der Abgeordnete Peter hat das vor einigen Tagen hier im Hause sehr deutlich gesagt.

Wenn Sie mir gestatten, nur ganz kurz einmal durchzugehen, was freiheitliche Abgeordnete hierzu gesagt haben. Es begann schon im Jahre 1950.

Dr. Scheuch bei der Geburt der Marktordnungsgesetze: Es waren Drillinge, wie er damals sagte, aber Drillinge haben halt immer die Eigenschaft, daß sie schwächer sind. — Das wurde damals auch festgestellt.

Ebenfalls Scheuch am 8. Juli 1953 — hier begann schon das langsame Junktimieren. Er hat damals zuerst zum Landwirtschaftsgesetz gesagt: „Mit dem Landwirtschaftsgesetz, das wir vom VdU eingebracht haben, haben wir uns zu einer neuen wirtschaftspolitischen Idee bekannt, die letzten Endes zum gedanklichen Gemeingut aller Österreicher geworden wäre, wenn Sie es nicht verhindert hätten. Die heu-

tige Lösung“ — es ging um die Verlängerung — „ist eine halbe Lösung. Es handelt sich nicht um die Verwirklichung einer großen Idee, sondern es handelt sich um die Rückkehr zur Taktik der kleinen Mittel, um wieder ein Jahr über die Schwierigkeiten hinwegzukommen.“

Stüber hat es im Jahre 1955 ähnlich gesagt, als er auch hier wieder davon sprach, welche Junktimierungen ins Spiel gebracht wurden. Er hat gemeint: „Ich kann mich auf Stichwörter Bundesheer und USIA beschränken. Auch über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gehen die Ansichten zumindest derzeit noch weit auseinander“, und er führte aus, daß das Faustpfänder seien, die man in der Hand behalten möchte, um jeweils bei den Verlängerungen Druckmittel in der Hand zu haben.

Stendebach 1957: „Alle Jahre wieder“ — haben wir heute auch schon einmal gehört — „nicht nur der Weihnachtsmann, sondern auch die Verlängerungen der Wirtschaftsgesetze.“

Ähnlich mit der Urgenz, nun endlich das von den Freiheitlichen geforderte Landwirtschaftsgesetz zu beschließen: Stendebach am 16. Dezember 1958.

Und der Abgeordnete Dr. Kos hat im Jahre 1959 bei einer weiteren Verlängerung vom Tatbestand des Fortwurstelns gesprochen, und er hat dann gesagt: „Wenn wir aber diesem Marktordnungsgesetz unsere Zustimmung versagen, so betrachten Sie bitte das als eine Demonstration gegen das fortwährende Hinziehen der Forderung nach dem Landwirtschaftsgesetz, die wir seit dem Jahre 1951 in diesem Hause erheben.“

Im Jahre 1960 konnte dann endlich ein Landwirtschaftsgesetz in diesem Hause beschlossen werden, aber nicht das Landwirtschaftsgesetz, das seinerzeit von Hartleb und Dr. Scheuch hier eingebracht wurde, sondern ein verwässertes Landwirtschaftsgesetz, das bestimmte Absicherungen für die Landwirtschaft einfach nicht beinhaltet.

Dr. Kandutsch hat damals ausführlich begründet, daß dieses Landwirtschaftsgesetz im Grunde genommen nicht unseren Vorstellungen entspricht, wenn er beispielsweise davon sprach, daß es darum geht, die Einkommensparität sicherzustellen, und daß es auch darum geht, die problematische Frage der Subventionen und die Verankerung des kostendeckenden Preises als Voraussetzung dafür abzuklären, daß unsere Landwirtschaft wirtschaftlich gesichert und sozial behandelt wird.

Ich möchte nur noch ergänzen, daß wir Freiheitlichen unter kostendeckendem Preis selbstverständlich auch einen Gewinn verstehen,

Meißl

denn von den Kosten allein kann niemand leben.

Scheuch hat im Jahre 1965 neuerlich eine Urgenz vorgebracht, und im Jahre 1966 habe ich selbst die Ehre gehabt, hier im Hause wieder bei einer der Verlängerungen dazu Stellung zu nehmen, und ich habe im besonderen meinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß diese Frage wieder in die Parteipolitik, in die Tagespolitik gezerrt wurde, wir haben das auch ganz klar zum Ausdruck gebracht.

Später 1968, ähnlich 1970 ich selbst, und schließlich 1972. Darf ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vielleicht nur ganz kurz meine ersten Ausführungen zitieren. Ich sagte im Jahre 1972 am 22. November:

„Ich möchte eingangs namens meiner Fraktion klar zum Ausdruck bringen, daß wir seit jeher der Meinung waren, daß diese Gesetze nicht zum Spielball parteipolitischer und parteitaktischer Überlegungen gemacht werden dürfen, wie wir es in der Vergangenheit wiederholt erlebt haben. Ich darf nur daran erinnern, daß sie einmal mit dem Proporz in der verstaatlichten Industrie gekoppelt wurden, Schulgesetze standen ebenso auf dem Plan wie im Vorjahr das Preisregelungsgesetz Junktim sein sollte. Und heuer hat letzten Endes die zweite Oppositionspartei der Regierungspartei die zumindest zweijährige Verlängerung mit ihrer Zustimmung zu den EWG-Verträgen abkaufen können.“

Ich möchte daher sagen: Es wäre höchste Zeit, daß man einmal mit diesem Spiel aufhört und diese Wirtschaftsgesetze, die für die Landwirtschaft und für die Ordnung im agrarischen Raum von ungeheurer Bedeutung sind, aus diesem Spiel entläßt, denn über etwas muß man sich im klaren sein: Wir haben jetzt, Gott sei Dank, zwei Jahre Verlängerung, das heißt bis 31. Dezember 1974, aber im Herbst 1974 wird wahrscheinlich im Schatten eines kommenden Wahlkampfes dieses Spiel neuerlich fortgesetzt werden.“

Dem ist nichts hinzuzufügen, heute haben wir dieses Problem neuerlich auf dem Tisch, und wir Freiheitlichen meinen, daß diese Zeit, diese eineinhalb Jahre, die nun vor uns liegen, wirklich genützt werden soll, daß man sich nicht gegenseitig immer wieder die Schuldfrage zuspielt, wer nicht verhandelt hat, wer nicht mit Vorschlägen gekommen ist, sondern daß sich hier beide Seiten bemühen, nächstes Mal vernünftige Verlängerungen der Marktordnungsgesetze vorzuschlagen, die Zeit zu nützen, daß wir nicht das gleiche Spiel in eineinhalb Jahre wieder erleben.

Wir Freiheitlichen werden, das habe ich bereits gesagt, der Verlängerung die Zustimmung geben, aber unter dem ausdrücklichen

Protest gegen die Vorgangsweise, wie man hier wieder wie meistens mit lebenswichtigen Interessen der gesamten Bevölkerung umgeht.

Abschließend möchte ich noch ein paar Geschäftsordnungsanträge stellen, das heißt das Ersuchen um getrennte Abstimmung.

Es geht darum, daß man bei der Marktordnungsgesetznovelle in vier Punkten im Grunde genommen wieder ein Bekenntnis zur Inflation abgelegt hat, indem man die Prozentsätze von Verzugszinsen von 3 auf 6 Prozent erhöht hat. Man bringt damit das klare Bekenntnis zum Ausdruck: 100 Prozent mehr. Das ist letzten Endes der Ausdruck einer Inflationsgesinnung, und die müßte eine Regierungspartei wirklich langsam zu vermeiden trachten.

Wir ersuchen daher um getrennte Abstimmung bei Punkt 5, § 10 Abs. 3, Punkt 16, § 19 Abs. 2, Punkt 24, § 30, Punkt 35, § 51 Abs. 4 sowie bei Punkt 37, § 54. Hier glauben wir, daß die vorgenommene Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht nicht am Platze ist. Außerdem ersuchen wir um getrennte Abstimmung bei § 3 b Abs. 2 Preisregelungsgesetznovelle.

Wir werden diesen Gesetzen die Zustimmung geben in der Hoffnung, daß dieses große Feilschen, das immer wieder vor der Verlängerung der Marktordnungsgesetze, der Wirtschaftsgesetze beginnt, nun endlich einmal der Vergangenheit angehören möge. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**, die ich über jeden der sieben Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird, der dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses in 1408 der Beilagen angeschlossen ist. Da getrennte Abstimmung verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Artikel II Z. 5 § 3 b Abs. 1. Da Artikel I eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Ich lasse nunmehr über die vorhin genannten Teile des Gesetzentwurfes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

12794

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Präsident

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel II Z. 5 § 3 b Abs. 2, hinsichtlich dessen getrennte Abstimmung verlangt wurde.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Preistreibergesetz 1959 geändert wird.

Da der gegenständliche Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest und lasse über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1409 der Beilagen abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Auch hier wird die sofortige Vornahme der dritten Lesung verlangt. — Einspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen in dritter Lesung.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird.

Da der Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest und lasse über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1410 der Beilagen abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Auch hier wird die sofortige Vornahme der dritten Lesung verlangt. — Einwand wird nicht erhoben.

So bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Lastverteilungsgesetz 1952 geändert wird.

Auch dieser Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung. Ich stelle daher im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest und lasse über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1411 der Beilagen abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die dritte Lesung wird beantragt. — Einspruch wird nicht erhoben.

Wer dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung die Zustimmung gibt, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird, der dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses in 1412 der Beilagen angeschlossen ist. Da getrennte Abstimmung verlangt ist, gehe ich so vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel I bis einschließlich Artikel II Z. 4.

Da Artikel I eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest und lasse nunmehr über die vorhin genannten Teile des Gesetzentwurfes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über Artikel II Z. 5 betreffend § 10 Abs. 3 erster Satz, hinsichtlich dessen getrennte Abstimmung verlangt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Präsident

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Artikel II Z. 6 bis einschließlich Z. 15, und ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels II Z. 16 betreffend § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist ebenfalls getrennte Abstimmung verlangt.

Ich lasse über diesen Teil des Gesetzentwurfes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel II Z. 17 bis einschließlich Z. 23.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels II Z. 24 betreffend § 30 erster Satz ist ebenfalls getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel II Z. 25 bis einschließlich Z. 34.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Bezüglich des Artikels II Z. 35 betreffend § 51 Abs. 4 zweiter Satz ist wiederum getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel II Z. 36, und ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Schließlich ist auch hinsichtlich des Artikels II Z. 37 betreffend § 54 getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

Wir kommen zur Abstimmung über den Entwurf der Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich im Sinne des § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest.

Ich lasse über den Gesetzentwurf in 1413 der Beilagen abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Es wird die Vornahme der dritten Lesung beantragt. — Einwand wird nicht erhoben.

So bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird.

Auch dieser Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung. Ich stelle daher gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung die Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Mitglieder fest und lasse über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1414 der Beilagen abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Die Vornahme der dritten Lesung wird verlangt. — Einwand wird nicht erhoben.

So bitte ich jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — **E i n s t i m m i g a n g e n o m m e n.**

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag 139/A (II-3839 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen betreffend Bundesgesetz über die authentische Auslegung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 (1415 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Authentische Auslegung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Nittel. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichtersteller **Nittel:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen betreffend Bundesgesetz über die authentische Auslegung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 (139/A).

Am 14. Juni 1972 beschloß der Nationalrat die 24. Gehaltsgesetz-Novelle.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Oktober 1974 ausgesprochen, daß die Pensionsautomatik des § 41 des Pensionsgesetzes auch für nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand neu eingeführte Zulagen voll zur Anwendung kommt.

Dies hat zur Konsequenz, daß insbesondere die mit 1. Dezember 1972 eingeführte Verwaltungsdienstzulage und die Verwendungszulage entgegen dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auch bei der Bemessung des Ruhegenusses der vor dem 1. Dezember 1972 in den Ruhestand getretenen Beamten zu berücksichtigen wäre.

Diese weder von den Verhandlungspartnern noch vom Gesetzgeber gewünschte Konsequenz soll durch die mit dem vorliegenden Initiativantrag vorgeschlagene authentische Interpretation ausgeschlossen werden.

Dem Initiativantrag ist auch eine Entschliebung beigegeben, in der die Bundesregierung ersucht wird, künftig allfällige neue Dienstzulagen der Pensionsautomatik zu unterwerfen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. Dezember 1974 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Koren, Doktor Heinz Fischer und Dr. Broesigke beteiligten, mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die unveränderte Annahme des im Initiativantrag 139/A enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Weiters hat der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, die im vorliegenden Antrag enthaltene Entschliebung anzunehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die begedruckte Entschliebung wird angenommen.

Ich wurde ermächtigt, falls Wortmeldungen vorliegen, zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Doktor Koren.

Abgeordneter Dr. **Koren (OVP):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich darf vorausschicken, daß meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 nicht zustimmen wird und daß wir ebenso dem Entschliebungsantrag, den der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen hat, nicht beitreten können, da der in diesem Entschliebungsantrag zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers an sich heutiger Rechtszustand ist und daher eine Wiederholung unserer Auffassung nach nicht sinnvoll wäre.

Ich darf aber zur vorliegenden Frage der authentischen Interpretation kurz Stellung nehmen und unseren Standpunkt begründen.

Anlässlich der Beschlußfassung über die 24. Gehaltsgesetz-Novelle und die 3. Pensionsgesetz-Novelle im Juni 1972 hat die Österreichische Volkspartei beiden Vorlagen zugestimmt und im Zuge des Abstimmungsvorganges einen Abänderungsantrag des Abgeordneten Schmidt von der Freiheitlichen Partei abgelehnt.

Diese Verhaltensweise meiner Fraktion entsprach einer Übung, die wir seit Beginn unserer Oppositionszeit peinlich genau eingehalten haben, da wir auf den Standpunkt standen, daß Gesetzesvorlagen, die sich mit den Gehältern oder Pensionen der öffentlich Bediensteten oder Pensionisten beschäftigen, in der Form von uns zur Kenntnis genommen werden und unsere Zustimmung finden, in der sie zwischen den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und dem Arbeitgeber, das ist der Bund, vereinbart sind.

Wir haben deshalb auch in anderen Verhandlungen über bezughabende Gesetzesvorschläge immer den Standpunkt vertreten, daß wir keine eigenständigen Abänderungsanträge zu diesen Gesetzen stellen beziehungsweise

Dr. Koren

auch nicht Abänderungsanträgen anderer Fraktionen, es sei denn, sie seien im Einvernehmen zwischen Gewerkschaften und Regierung verhandelt worden, beitreten können.

Das ist die tiefere Begründung, warum wir im Juni 1972 den damals zur Behandlung stehenden Gesetzentwürfen zugestimmt haben: weil wir sie als in Übereinstimmung zwischen den vier Gewerkschaften und der Regierung ansehen konnten.

In der Folge sind Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes erlassen, die fraglos zu einem anderen Ergebnis führen, als es damals zwischen den Gewerkschaften und der Regierung vereinbart war und vielleicht in dem Gesetzentwurf nicht richtig zum Ausdruck gebracht worden ist.

Meine Damen und Herren, vielleicht kann ein solcher Vorfall Anlaß sein, daß wir uns einmal selbst die Gewissensfrage stellen, ob wir bei solchen Vorlagen der Regierung — im Vertrauen darauf, daß es sich ja um paktierte Verhandlungsergebnisse zwischen Gewerkschaften und Regierung handelt — die notwendige Sorgfalt bei der Behandlung und Beschlußfassung angewendet haben.

Wenn wir aber nun nach dem Entstehen einer neuen Rechtslage durch das Erkenntnis eines Höchstgerichtes dem Vorschlag der Regierungspartei, durch eine authentische Interpretation des Gesetzes den ursprünglich gewollten Rechtszustand wiederherzustellen, nicht beitreten können, dann aus der Überlegung heraus, daß es sich unserer Auffassung nach hier um eine rechtspolitisch bedenkliche Vorgangsweise handelt.

Das Instrument der authentischen Interpretation entstammt dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch aus 1811, also dem ältesten derzeit noch geltenden Gesetzeswerk, dessen Modernisierung immer wieder angesprochen wurde, einem Gesetzeswerk, das aus einer Zeit stammt, in der die heute selbstverständliche Gewaltentrennung zwischen Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung noch unbekannt gewesen ist.

Wir sehen es deshalb als von unserem Standpunkt aus mit rechtlichen Überlegungen nicht für vereinbar an, gemäß den heutigen Verfassungsgrundsätzen der Gewaltentrennung ein höchstgerichtliches Urteil nachträglich durch eine Interpretation des Gesetzes aus der Welt zu schaffen.

Hohes Haus! Wir sind uns im klaren darüber, daß durch diese Gesetzesauslegung durch den Verwaltungsgerichtshof eine schwere budgetäre Belastung entstanden ist, eine schwere Belastung, die ich — und hier möchte ich mich

nicht verschweigen — angesichts des gegenwärtigen Zustandes der Staatsfinanzen für äußerst problematisch halte.

Ich hoffe, daß auch der Herr Bundesminister für Finanzen diese Auffassung teilt, daß er sich nicht wieder auf den Standpunkt der vergangenen Woche stellt, der eigentlich die Meinung entstehen lassen mußte, daß eine solche schwierige Situation der Staatsfinanzen gar nicht existent sei.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe, daß in der Zukunft durch eine entsprechende Verhaltensweise der Regierung ähnliche schwierige Rechtssituationen im Verhältnis zwischen den Bediensteten der Republik Österreich und ihrem Arbeitgeber vermieden werden können.

Aus den von mir dargelegten Gründen sehe ich mich aber außerstande, meiner Fraktion die Zustimmung zu dieser authentischen Interpretation zu empfehlen. *(Beifall bei der OVP.)*

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull.

Abgeordneter Dr. Tull (SPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Anlässlich der Verabschiedung des Pensionsgesetzes 1965 haben die Sprecher aller Fraktionen in ihrer zustimmenden Erklärung den wesentlichen sozialen Fortschritt, der in diesem Gesetz enthalten war, gerühmt und auch die Verbesserungen, die zweifelsohne durch die Verabschiedung des Pensionsgesetzes entstanden sind, hervorgehoben.

Das Kernstück des Pensionsgesetzes 1965 war zweifelsohne die Pensionsautomatik. Der erklärte Zweck der Pensionsautomatik bestand und besteht darin, zu gewährleisten, daß die durch gesetzliche Vorschriften verfügten Änderungen in der Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten entsprechende Änderungen in der Höhe der ruhegenußfähigen Monatsbezüge der Beamten des Ruhestandes nach sich ziehen.

Wir bekennen uns ausdrücklich zum Gedanken der Pensionsautomatik, obzwar wir gerne zugeben, daß hier die öffentlich Bediensteten gegenüber den ASVG-Pensionisten, ob es sich um solche von Arbeitern oder Angestellten handelt, bessergestellt sind. Während es im ASVG-Bereich jährlich Verhandlungen hinsichtlich der Festsetzung des Pensionsanpassungsfaktors gibt, die oft gar nicht so leicht vor sich gehen und zum Abschluß zu bringen sind, bewirkt eine Änderung des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes eben automatisch ohne Dazwischentreten eines Gesetzes oder eines Bescheides die entsprechende Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Dr. Tull

Mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und die Gebietskörperschaften am 2. September 1971 ein Besoldungsübereinkommen abgeschlossen haben. Der Inhalt dieses Besoldungsabkommens bestand darin, daß damals fixiert wurde, die Bezüge der öffentlich Bediensteten in den nächsten vier Jahren jeweils am 1. Juli entsprechend zu erhöhen, wobei ich hier hinzufügen möchte, daß der Erhöhungssatz des kommenden Jahres nicht ganz 12 Prozent beträgt und 1 Prozent Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst dem Bund immerhin rund 600 Millionen Schilling kostet.

Darüber hinaus wurde aber damals auch vereinbart, daß neben der Verwendungszulage eine allgemeine Verwaltungsdienstzulage in Aussicht genommen werden soll. Das fand auch seinen Niederschlag in der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, die am 14. Juni 1972 hier im Haus verabschiedet worden ist.

Als diese Gehaltsgesetz-Novelle verabschiedet wurde, bestand übereinstimmende Auffassung darüber, daß die Verwaltungsdienstzulage ruhegenüßfähig ist und daß sie jedem Beamten des Dienststandes ab dem 1. Dezember 1972 gebühre, das heißt, daß also auch die nach dem 1. Dezember 1972 in den Ruhestand Treten in den Genuß entsprechender Erhöhungen kommen sollten.

Meine Damen und Herren! Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, die Pensionisten, die vor dem 1. Dezember 1972 in den Ruhestand getreten sind, einzubeziehen, hätte er das zweifelsohne ausdrücklich normiert. Wenn diese Absicht seitens des Gesetzgebers nicht bestanden hat — das möchte ich hier ausdrücklich festhalten —, so nicht zuletzt deswegen, weil man sich damals der vielen Schwierigkeiten, die damit entstehen würden, bewußt gewesen ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang doch nur auf ein Beispiel verweisen. Angenommen, es ist jemand im Jahre 1972 in Pension getreten, so ist es doch äußerst schwierig, nunmehr die Verwendungskriterien festzustellen, die ihn in den Genuß der Verwendungszulage gebracht hätten. Es fehlen einfach vielfach alle Unterlagen, um hier eine entsprechende Festlegung der qualitativen oder der quantitativen Mehrbelastung klar ausarbeiten zu können.

Meine Damen und Herren! Als dieses Übereinkommen abgeschlossen wurde, hat zweifelsohne jeder der Vertragspartner, sowohl die vier Gewerkschaften wie auch Bund, Länder und Gemeinden, die Überzeugung gehegt, daß das dem Grundsatz von Treu und Glauben

entsprechend für die Dauer des in Aussicht genommenen Abkommens von beiden Vertragspartnern auch berücksichtigt beziehungsweise respektiert wird.

Meine Damen und Herren! Es gibt in diesem Zusammenhang entweder nur ein klares Ja zu einem solchen Abkommen, oder aber, wenn man mit einer solchen Vereinbarung nicht einverstanden ist, aus welchen Gründen immer, dann muß man sich eben entschließen, diese Vereinbarung aufzukündigen.

Durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle wurde — das möchte ich noch einmal hier ausdrücklich festhalten und klarstellen — die Verwaltungsdienstzulage als Zulage neu geschaffen.

Der Anlaßfall, der uns zwingt, dieses Pensionsgesetz nunmehr authentisch zu interpretieren, ist allgemein bekannt. Der Beschwerdeführer trat mit 31. Dezember 1967 in den Ruhestand. Er begehrt nunmehr die Einbeziehung der Verwaltungsdienstzulage und der Verwendungszulage in die Bemessungsgrundlage seines Ruhegenusses, obwohl beide Zulagen eigentlich in dieser Form erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 gesetzlich verankert worden sind.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen kann jedoch — und dieser Auffassung stimmen wir im Grunde genommen zu — die Pensionsautomatik des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nicht Platz greifen. Das Bundesministerium für Finanzen entschied im angefochtenen Bescheid im guten Glauben, daß sich der Verwaltungsgerichtshof auch künftig, falls er angerufen werden sollte, von seiner bis dahin geübten Rechtssprechung leiten lassen würde.

Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes hatten ja ihren Vorläufer im § 47 Abs. 2 des Gehalts-Überleitungsgesetzes. Der § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist somit sinngleich dem § 47 Abs. 2 des Gehalts-Überleitungsgesetzes aus dem Jahre 1956, weil es inhaltlich keinerlei Widerspruch gibt.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof völlig unerwartet unter Abkehr von seiner zum § 47 Abs. 2 des Gehalts-Überleitungsgesetzes entwickelten Rechtssprechung dem § 41 des Pensionsgesetzes einen Inhalt gegeben, der mit dem deutlich erklärten Willen des Gesetzgebers in Widerspruch steht.

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigt sich in seinem Erkenntnis vor allem mit dem Pensionsgesetz. Nicht mit gleicher Intensität hat er sich mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle auseinandergesetzt. Daher, glaube ich, sollte man sich in diesem Zusammenhang auch von einem weiteren Aspekt bei der Betrachtung und Be-

Dr. Tull

urteilung des Sachverhaltes leiten lassen, nämlich, daß das Pensionsgesetz 1965 mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle auf gleicher Stufe steht. Es handelt sich also hier um zwei gleichstufige gesetzliche Normen. So gesehen ist es zweifelsohne nicht abwegig, wenn man daran erinnert, daß es immerhin noch den Grundsatz gibt, daß ein späteres Gesetz ein früheres aufhebt.

Meine Damen und Herren! Die finanzielle Belastung, die aus diesem Erkenntnis hervorgeht, ist hier bereits kurz gestreift worden. Es geht dabei um einen Betrag von rund 2,4 Milliarden Schilling. Es darf aber eines nicht übersehen werden — Herr Professor Dr. Koren hat sich mit diesem Problem hier bereits beschäftigt, aber seinen Ausführungen möchte ich noch etwas hinzufügen —: Es muß erwartet werden, daß im Zusammenhang mit dieser Frage entsprechende Folgewirkungen auch in anderen Berufsgruppen entstehen können, beispielsweise in jenen des öffentlichen Dienstes, die bisher keine Verwaltungsdienstzulage haben. Dabei geht es dann um einen weiteren Betrag für das Jahr 1975 in einer Größenordnung von immerhin 1,3 Milliarden Schilling.

Ob es nicht unter Umständen auch Auswirkungen auf die Bediensteten in privatwirtschaftlichen Bereichen hat, möchte ich in diesem Zusammenhang außer Betracht stellen beziehungsweise mich damit nicht näher auseinandersetzen.

Die sozialistische Fraktion bekennt sich zu weiteren besoldungsrechtlichen Verbesserungen der Beamten und der Pensionisten im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Möglichkeiten und der ihr aufgetragenen staatspolitischen Verantwortlichkeit.

Ich möchte in Erinnerung rufen, daß auch unser Klubobmann Weisz anlässlich der Verabschiedung der Gehaltsgesetz-Novelle 1972 unter anderem folgendes gesagt hat:

„Zu dem Antrag, den der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt eingebracht hat, möchte ich gleich feststellen — zumindest für meine Fraktion, und ich darf das auch nach einem Gespräch mit dem Kollegen Gasperschitz für ihn sagen —, daß wir nicht in der Lage sind, dem Antrag auf Ausweitung der Verwaltungsdienstzulage für die Pensionisten zuzustimmen. Wir prüfen seit längerer Zeit die Frage, wieweit die Ausweitung dieser Zulagen für die Pensionisten erfolgen kann. Der Verhandlungsausschuß beschäftigt sich mit diesem Problem.“

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie **nunmehr** einladen, sich doch gründlich zu überlegen, ob es für Sie wirklich unzumutbar

ist, unserem Entschließungsantrag zuzustimmen beziehungsweise diesem beizutreten. In diesem Entschließungsantrag, glaube ich, ist ein Weg aufgezeigt, um aus dieser Schwierigkeit, in der wir uns befinden, herauszukommen.

Meine Damen und Herren! Es ist nunmehr nur eine Konsequenz gegeben, die sich einfach aus dem Erkenntnis gebieterisch ergibt, nämlich das Pensionsgesetz authentisch auszuliegen.

Die authentische Interpretation ist, wie das Herr Professor Dr. Koren bereits bemerkt hat, ein sehr altes, erprobtes, aber auch bewährtes Rechtsinstitut. In einer solchen erläutert der Normsetzer rechtsverbindlich seine Normen. Seit 1945 hat der Nationalrat fünfmal Anträge auf authentische Auslegungen behandelt. Wenn nun der Herr Professor Dr. Koren die Frage der authentischen Interpretation hier unter einem anderen Gesichtspunkt erläutert beziehungsweise behandelt hat und seine rechtspolitischen Bedenken hier vortrug, so möchte ich diese zu zerstreuen versuchen. Ich möchte nämlich darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß in der einschlägigen Literatur ausdrücklich festgestellt ist, daß eine solche authentische Interpretation durchaus möglich ist. Ich verweise beispielsweise auf Walter, „Das Österreichische Verfassungsrecht“, Seite 83. Da beschäftigt man sich sehr eingehend mit der authentischen Auslegung von Gesetzen.

Darüber hinaus darf ich aber auch in Erinnerung rufen, daß der Verwaltungsgerichtshof selbst in dem nunmehr hier erörterten Erkenntnis darauf aufmerksam gemacht hat, daß ja der Weg der authentischen Interpretation des § 41 Pensionsgesetz durchaus möglich ist. Er hat quasi gesagt, daß bisher eine fast authentische Auslegung gegeben ist, daher ist das eine indirekte Aufforderung an den Gesetzgeber, nunmehr formell eine authentische Auslegung vorzunehmen.

Es heißt hier ausdrücklich auf Seite 21 des Erkenntnisses:

„Damit räumte aber die belangte Behörde ein, daß es sich nicht um eine authentische Interpretation handelte.“

Wenn es sich nicht um eine authentische Interpretation handelte, kann man als Umkehrschluß durchaus behaupten, daß somit eine authentische Auslegung möglich wäre.

Wir sind daher der Überzeugung, daß wir nunmehr durch diese authentische Auslegung rechtsverbindlich klarstellen und auslegen wollen, was 1965 unsere einhellige Auffas-

12800

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Dr. Tull

sung beziehungsweise Absicht bei der Verabschiedung des Pensionsgesetzes gewesen ist.

Aus diesem Grunde werden wir selbstverständlich diesem Antrag die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. **Schmidt** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als am 18. November 1965 anlässlich der Verabschiedung des Pensionsgesetzes 1965 der sozialistische Abgeordnete Chaloupek seine Rede beendete, sagte er — und ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —:

„Möge sich das Hohe Haus seiner hohen Verantwortung gegenüber den Pensionisten — allen Pensionisten — nicht mit Worten und rednerischen Deklamationen, sondern einzig mit Taten bewußt sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)“

Meine Damen und Herren! Heute, glaube ich, ist ein Punkt erreicht, wo diese Verantwortung auf dem Prüfstand steht. Herr Kollege Dr. Tull! Das Recht ist unteilbar. Es kann sich auch nicht von finanziellen Überlegungen oder Zweckmäßigkeitserwägungen aufweichen lassen.

Hohes Haus! Es ist unbestritten, daß die österreichische Volksvertretung, der Nationalrat, am 14. Juni 1972 im Rahmen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle einstimmig beschlossen hat, den Beamten der allgemeinen Verwaltung eine ruhegenußfähige Dienstzulage, nämlich die Verwaltungsdienstzulage, neben dem Gehalt zuzuerkennen. Gleichfalls wurde beschlossen, dem Beamten, der einen verantwortungsvolleren Dienst ausübt, eine Verwendungszulage zuzuerkennen.

Diese 24. Gehaltsgesetz-Novelle trat am 1. Dezember 1972 in Kraft. Und nirgendwo, Herr Kollege Tull, nirgendwo im Gesetz wurde ausgesprochen, daß den Beamten des Ruhestandes diese Zulagen nicht auf ihren Ruhegehalt angerechnet werden sollen.

Hohes Haus! Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich auf die Begründung des vorliegenden Initiativantrages, aber auch des Ausschußberichtes zu sprechen kommen, weil dort eine Auffassung zutage tritt, der man sich in einer parlamentarischen Demokratie nicht energisch genug widersetzen kann; der Auffassung nämlich, daß der Nationalrat eine gesetzliche Bestimmung ungeachtet ihres Wortlautes nur so beschließen haben kann, wie es in einer Vereinbarung von Gruppen, die außerhalb der Volksvertretung stehen, beschlossen wurde.

Was soll denn das anderes heißen, wenn hier im Ausschußbericht geschrieben steht:

„Eine Ausdehnung dieser Zulagen auch auf jene Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Ruhestand befanden, wurde in den vorstehend genannten Verhandlungen nicht vereinbart und daher auch vom Nationalrat nicht beschlossen.“

Hohes Haus! Wir Freiheitlichen wehren uns ganz energisch, wenn es hier offenbar als die selbstverständlichste Sache der Welt angesehen wird, daß das Parlament nur das zu apportieren hätte, was Regierung und Gewerkschaft vorher ausgehandelt haben! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Wir Freiheitlichen stellen fest, daß das Parlament kein Vollzugsorgan außerparlamentarischer Beschlüsse sein kann. (*Neuerlicher Beifall bei der FPÖ.*)

Ich möchte festhalten und wiederholen, daß in der 24. Gehaltsgesetz-Novelle nichts darüber steht, daß die in Rede stehenden Zulagen den Pensionisten nicht zugute kommen dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun im Sinne der Pensionsautomatik, wie sie heute hier erwähnt worden ist und wie sie im § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes verankert ist, mangels einer entgegengesetzten gesetzlichen Formulierung das Gegenteil von dem zu Recht erkannt, was Sie beschlossen haben wollen.

Wir müssen sagen: Wenn man weiß, mit welcher Einstimmigkeit und einhelligen Auffassung, ich möchte fast sagen, mit welchem feierlichen Ernst sich dieses Hohe Haus anlässlich der Beschlußfassung des Pensionsgesetzes 1965 zum Gedanken der Pensionsautomatik bekannt hat, so konnte, Herr Kollege Tull, dieser § 41 Abs. 2 Pensionsgesetz gar nicht anders ausgelegt werden als so, daß alle besoldungsmäßigen Verbesserungen allen Pensionisten, ganz gleich, wann immer sie in den Ruhestand treten, zugute kommen sollten.

Herr Professor Koren! Es ist hier kein neues Recht geschaffen worden.

Meine Damen und Herren! Was sind denn die in Rede stehenden Zulagen wirklich? Sie sind doch in Wahrheit nichts anderes als indirekte Gehaltserhöhungen — seien wir doch ehrlich —, nur daß hier nicht die Gehaltsansätze des § 28 Gehaltsgesetz geändert wurden, sondern die Höhe der gesamten Zulagen durch Neueinführung weiterer Zulagen. Bezugserhöhungen sollen eben, das sagt die Pensionsautomatik, immer allen Pensionisten zugute kommen. Das ist der Sinn der Pensionsautomatik.

Dr. Schmidt

Hohes Haus! Meine Damen und Herren der Regierungsfraktion! Kein geringerer als unser kürzlich verstorbener Abgeordneter Ernst Ulbrich hat das am 18. November 1965 in seiner Art treffend, kurz und bündig gesagt. Er sagte damals: „Wir wollen nie mehr Alt- und Neu-Pensionisten entstehen lassen.“ Und der Altbundeskanzler Gorbach machte einen Zwischenruf und sagte: „Sehr richtig!“ Und der dritte im Bunde, muß ich sagen, war der Freiheitliche Tassilo Broesigke, der diesen Standpunkt bekräftigt hat.

Auch die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum Pensionsgesetz 1965 sagen zum § 41:

„Durch die Bestimmungen des § 41 soll das Entstehen von Alt- und Neupensionistengruppen verhindert und damit die Verwirklichung des Gedankens der sogenannten ‚Pensionsautomatik‘ auch für die Zukunft gesichert werden.“

Und diese Pensionsautomatik, diese Gleichheit aller Pensionisten im öffentlichen Dienst, die der Verwaltungsgerichtshof durch einen Spruch eines verstärkten Senates bekräftigt hat, diese Gleichheit wollen Sie, meine Damen und Herren der linken Seite des Hauses, heute wieder durchlöchern, indem Sie plötzlich durch eine authentische Interpretation dieser Bestimmung des Pensionsgesetzes ausdrücklich den Sinn zu verleihen suchen, den Bundeskanzleramt und Gewerkschaften seinerzeit ihrer Vereinbarung unterlegten und den die beiden großen Parteien SPO und auch OVP seinerzeit bestätigten, als Sie meinen Antrag, der der Klarstellung der Pensionsautomatik dienen sollte, ablehnten.

Meine Damen und Herren der Regierungsfraktion! Sie tun das aus finanziellen Gründen. Wir haben für die Sorgen zweifellos Verständnis. Das ist ein wichtiger Faktor angesichts der finanziellen Lage des Staates. Aber kein Verständnis haben wir dafür, daß hier Rechtsgrundsätze finanziellen Erwägungen — ich sage es noch einmal: die sicherlich nicht auf die leichte Schulter zu nehmen sind — einfach geopfert werden.

Meine Damen und Herren der Regierungsfraktion! Sie sind doch sonst nicht so heikel, wenn es um diese Fragen geht. Herr Kollege Weisz! Ich erinnere mich zum Beispiel an die Gehaltsverhandlungen der Stadtgemeinde Graz mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, wo keineswegs diese Rücksichtnahme auf die angespannte finanzielle Situation dieser Stadt Graz Ihre Kollegen, Ihre Gewerkschaftskollegen, abhalten konnte, ein ganzes Paket von Forderungen, darunter natürlich auch die Erstreckung aller Vorteile rück-

wirkend auf die Pensionisten, vorzulegen und die Akzeptierung zu verlangen. Es war Ihnen damals völlig egal, wie die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Graz war. Der freiheitliche Bürgermeister mußte trotz aller finanziellen Sorgen dieses Forderungspaket akzeptieren. Er hat sich halt etwas einfallen lassen für die Bedeckung.

Sie aber lassen sich nichts einfallen, Sie interpretieren eine unangenehme Gesetzesstelle eben authentisch. Das ist Ihr Weg. Sie werden verstehen, daß wir diesen Weg nicht mitgehen. Wir werden zu den erworbenen Rechten der rund 150.000 Pensionisten, die zum Großteil ja kleine Leute sind und die man nicht dadurch abwerten kann, daß ein hoher Beamter nun den Anlaß gegeben hat für dieses Erkenntnis, stehen, auch wenn Sie diese Rechte heute beugen wollen. Sie beugen sie ja ohnehin mit einem schlechten Gewissen. Davon zeugt ja die vorgelegte Entschließung, mit der Sie dieser authentischen Auslegung eine Art Ausnahmecharakter verleihen wollen. Das benötigen wir nicht. Wir werden daher dieser Entschließung nicht zustimmen.

Wir haben uns in dieser Sache von Anfang an — vom Jahre 1965 mit der Verabschiedung des Pensionsgesetzes über die 24. Gehaltsgesetz-Novelle bis zum heutigen Tage — auf einen eindeutigen Rechtsstandpunkt gestellt. Wir benötigen keine Umwege wie die Österreichische Volkspartei, die zwischen dem Gewerkschafts-Ja des Herrn Gasperschitz und dem Oppositions-Nein des Herrn Professors Koren hin- und herschwankt wie ein Rohr im Winde. Wir halten im Gegensatz dazu fest: Recht muß Recht bleiben! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf sowie Titel und Eingang in 1415 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird Einwand erhoben? — Nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Auch in dritter Lesung mit Mehrheit angenommen.

12802

Nationalrat XIII. GP — 131. Sitzung — 17. Dezember 1974

Präsident

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag, der dem Ausschlußbericht beigedrukt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen. (E 46.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Mittwoch, den 18. Dezember, um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1975 samt Anlagen (1285 und Zu 1285 der Beilagen): Spezialdebatte über die Beratungsgruppe XIII, Bauten, und über die Beratungsgruppe XV, Gesundheit- und Umweltschutz.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 22 Uhr 40 Minuten